

Bekanntgabe der Bezirksregierung Arnsberg
Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
– Feststellung der UVP-Pflicht –

Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 UVPG des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls
gem. § 7 UVPG

Az.: - 61.qu79-7-2019-3 -

Die Rheinische Baustoffwerke GmbH, Auenheimer Str. 25, 50129 Bergheim-Niederaußem hat die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8, 9 und 10 WHG beantragt, Grundwasser mittels eines Förderbrunnens in der Gemeinde Swisttal (Rhein-Sieg-Kreis) in der Gemarkung Swisttal, Flur 3, Flurstück 89 bis zu einer Höchstmenge von 453.000 m³/a zu entnehmen und als Brauchwasser und Sanitärwasser im Quarzsand- und Quarzkiestagebau Müggenhausen zu verwenden.

Im Rahmen der Vorprüfung wurde festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt durch Artikel 22 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706) geändert, stellt die zuständige Behörde auf Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Für das Entnehmen von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen, wenn durch die Gewässerbenutzung erhebliche nachteilige Auswirkungen auf grundwasserabhängige Ökosysteme zu erwarten sind.

In der Vorprüfung sind die Auswirkungen des Vorhabens unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG auf die Schutzgüter des UVPG überschlägig abzuschätzen. Beim vorliegenden Verfahren handelt es sich um die Neuerteilung einer bereits bestehenden Erlaubnis zur Grundwasserentnahme aus dem Jahr 2006, so dass die grundsätzlichen Aussagen weiterhin Gültigkeit besitzen. Für die weiterhin geplante Entnahme von 453.000 m³/a wurde bereits im Zuge des Erlaubnisbescheids vom 11.07.2006 (Az.: 86.qu79-7-2005-1) im März 2006 eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG durchgeführt. Aufgrund des Einbaus einer neuen Pumpe und damit veränderter Kenndaten in Bezug auf die maximale Pumpenleistung sowie des sich fortsetzenden Einflusses der Sumpfungmaßnahmen im Rheinischen Braunkohlerevier und damit fallender Grundwasserstände sind die möglichen Auswirkungen zu prüfen und im Wesentlichen Änderungen gegenüber dem bisherigen Zustand darzulegen. Betroffen ist dabei lediglich das Schutzgut Wasser bzw. Grundwasser.

Der Vorhabenträger ist im Zuge des Verfahrens der Verpflichtung nach § 7 Abs. 4 UVPG nachgekommen, der zuständigen Behörde geeignete Angaben nach Anlage 2 zu den Merkmalen des Änderungsvorhabens und des Standorts sowie zu den möglichen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu übermitteln.

Nach § 9 Abs. 1 UVPG in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären. Der Genehmigungsbehörde liegen nach Sichtung der eingereichten Unterlagen sowie nach Stellungnahme des Erftverbandes vom 03.12.2019 weder Erkenntnisse vor, dass eine bisherige Beeinträchtigung des Grundwassers in quantitativer und qualitativer Hinsicht festzustellen ist, noch sind solche Auswirkungen nach aktueller Kenntnislage aufgrund der örtlichen wasserwirtschaftlichen Verhältnisse bei antragsgemäßer Fortführung zukünftig zu erwarten. Das Vorhaben hat aus hydrogeologischer und wasserwirtschaftlicher Sicht keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt oder die öffentliche Trinkwassergewinnung. Die geplante Entnahmemenge kann nach Aussage des Erftverbandes dem Grundwasservorkommen schadlos entnommen werden. Insoweit ist bei einer Fortführung der Grundwasserentnahme im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Gem. § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen zur UVP-Vorprüfung sind der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes bei der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Bergbau und Energie in NRW, Goebenstraße 25, 44135 Dortmund, zugänglich.

Dortmund, 17.12.2019

Bezirksregierung Arnsberg
Abteilung Bergbau und Energie in NRW
Im Auftrag
Gez. Ruttar